



Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 10 Landesplanung, Zuschüsse/Förderungen / 10.2 Zuschüsse/Finanzielle Förderung

10.2.2 Richtlinien für die Verteilung und Verwendung von Zuschüssen des Landkreises Günzburg zur Erwachsenenbildung

Der Landkreis Günzburg gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Erwachsenenbildung. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereiches

1. Zweck der Förderung

Die Mittel dienen der Förderung der Erwachsenenbildung im Landkreis Günzburg. Erwachsenenbildung ist ein Auftrag für alle im Bayerischen Erwachsenenbildungsgesetz genannten Träger, insbesondere für die Volkshochschulen. Diese, die Bildungswerke, das Jugendforum und sonstige in der Erwachsenenbildung tätigen Vereinigungen ermöglichen im Rahmen der von den Gemeinden und Kreisen getragenen Kultur- und Bildungsaktivitäten die soziale, geistige und kulturelle Entfaltung der Bürger. Sie vermitteln breiten Schichten der Bevölkerung lebensnotwendige Kenntnisse und Fähigkeiten und regen zu Einsichten und Verhaltensweisen an, durch die die Gemeinschaft aktivere und verständigere Bürger gewinnt und leisten damit einen Beitrag für die Kulturarbeit des Landkreises.

2. Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger

2.1 Fördergebiet

Fördergebiet ist der Landkreis Günzburg in seinen jeweiligen Grenzen.

2.2 Art der Förderung

In diesem Gebiet können nur

1. Ausgaben der Volkshochschule
2. Ausgaben der konfessionsgebundenen Bildungswerke
3. Ausgaben des Jugendforums der Bildungswerke
4. Ausgaben der sonstigen Vereinigungen zur Förderung der Erwachsenenbildung (z. B. Arbeitsgemeinschaft Günzburger Gespräche)

gefördert werden, die diese für die laufenden Erwachsenenbildungsmaßnahmen (Vorträge, Kurse usw.) ausgeben; insbesondere dienen die Fördermittel des Landkreises Günzburg zur Abdeckung entstandener Verluste aus diesen Tätigkeiten.

Für Investitionsmaßnahmen und Rückstellungen hierfür erfolgt nach dieser Richtlinie keine Förderung.

3. Sonstige Fördervoraussetzungen

3.1

Gefördert werden die zuschussfähigen Ausgaben der Träger der Erwachsenenbildung, die diese für Vorträge, Kurse, Filme, Studienfahrten, Theateraufführungen, Ausstellungen und dergleichen aufwenden.

Nicht gefördert werden die Vorstellungen des Landestheaters Schwaben.

3.2

Mit der Inanspruchnahme der Zuwendung erkennt der Zuwendungsempfänger die dem Bewilligungsbescheid angehefteten Zuwendungsrichtlinien als für ihn verbindlich an. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Auszahlung der Zuwendung durch den Landkreis Günzburg.

Gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der Mittel wird den Rechnungsprüfungsorganen des Landkreises die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung verbindlich zugestanden.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Zuschüsse

Der Landkreis Günzburg gewährt Zuschüsse zu den förderungswürdigen Ausgaben.

Zuschussgrundlagen sind:

- * die Summe der Veranstaltungen des Haushaltsjahres der Träger der Erwachsenenbildung nach Maßgabe der nachfolgenden Nr. 6 Satz 3
- * der Vermögens- bzw. Kassenstand getrennt nach Konten

4.1.1 Zuschüsse an die Volkshochschulen

Der im Haushalt des Landkreises Günzburg vorgesehene Zuschussbetrag für die Erwachsenenbildung der Volkshochschulen Günzburg und Krumbach wird nach den tatsächlichen Doppelstunden errechnet.

Der so errechnete Zuschuss kann um 10 % gekürzt werden, sofern der Rücklagenbestand der Volkshochschule längerfristig mehr als 20.000,-- DM und um 20 % gekürzt werden, sofern er längerfristig mehr als 40.000,-- DM am Ende des Haushaltsjahres der Volkshochschule beträgt.

4.1.2 Zuschüsse für das Jugendforum der Bildungswerke

Der im Haushalt des Landkreises Günzburg vorgesehene Zuschussbetrag für das Jugendforum der Bildungswerke des Landkreises wird nach dem arithmetischen Mittel der Summen der jeweiligen Veranstaltungen des Jugendforums in Günzburg und Krumbach, ausgedrückt in Prozent der Gesamtveranstaltungen des Jugendforums, errechnet.

Nr. 4.1.1 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der dortigen Beträge jeweils 1/10 des genannten Betrages tritt.

4.1.3 Zuschüsse für die konfessionsgebundenen Bildungswerke

Der im Haushalt des Landkreises Günzburg bereitgestellte Zuschussbetrag für die konfessionsgebundenen Bildungswerke wird entsprechend den kulturellen Aktivitäten der Bildungswerke und ihrer Bedeutung für den Landkreis in angemessenem Verhältnis auf die Antragsteller verteilt.

Nr. 4.1.2 Abs. 2 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

4.1.4 Zuschüsse für sonstige Vereinigungen zur Förderung der Erwachsenenbildung

Der nach Abzug der Zuschussbeträge unter Nr. 4.1.1 bis 4.1.3 für die Erwachsenenbildung verbleibende Restzuschussbetrag wird - soweit Anträge vorliegen - in angemessenem Verhältnis auf die Antragsteller verteilt.

4.2 Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt nach Vorlage der vollständigen Unterlagen abzüglich eines etwaigen Zuschusses des Landkreises für die Benutzung der kreiseigenen Gebäude durch den Zuwendungsempfänger durch schriftlichen Bewilligungsbescheid.

4.3 Rückforderung von Zuwendungen

Bei Verstößen gegen diese Richtlinie behält sich der Landkreis Günzburg die Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor. Hierfür gelten die Bestimmungen der Bayerischen Haushaltsordnung, insbesondere deren Art. 44 a in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Förderung der Erwachsenenbildung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft; sie ist erstmals auf Förderanträge anzuwenden, die das Haushaltsjahr 1986 betreffen.

II. Verfahren

6.

Anträge auf Zuschussgewährung sind schriftlich in einer Fertigung beim Landratsamt Günzburg einzureichen.

Die Zuschussanträge sind jeweils bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr beim Landkreis Günzburg einzureichen.

Im Antrag sind darzustellen:

- die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen im jeweiligen Haushaltsjahr des Antragstellers getrennt nach
 - Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen
 - Theater (ohne Landestheater Schwaben)
 - Filmen, Fahrten, Exkursionen, Führungen etc.
 - Kursen, (Anzahl, gegliedert nach Veranstaltungsorten)
 - der Vermögensstand bzw. Kassenbestand am Ende des Haushaltsjahres des jeweiligen Trägers der Erwachsenenbildung getrennt nach Konten.

Zu den Anträgen legen die Volkshochschulen einen Verwendungsnachweis (Statistik gemäß Art. 21 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung) mit dem Prüfvermerk der von der Einrichtung gewählten oder bestimmten Organe bis spätestens zum 30. Juni des nachfolgenden Jahres vor, die sonstigen Träger der Erwachsenenbildung einen Tätigkeitsbericht mit Verwendungsnachweis.

Unvollständig ausgefüllte Anträge sowie Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig beigelegt sind, werden vom Landratsamt in der Regel zurückgegeben, sofern der Antragsteller sie trotz Aufforderung nicht innerhalb von acht Monaten nach Antragseingang beim Landratsamt vervollständigt.

7.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Landkreises Günzburg.